

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 18.10.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2006 und der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 8, Absatz 1, die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

7. Bei Neuanmeldung ab 01.01.2020 für Hunde, die nachweislich aus Tierheimen oder Laboren kommen. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zinnowitz, den 18.12.2019


Peter Usemann
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 18.12.2019 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 18.12.2019 gez. Lachnit

